# CONNECT REFUGEES

Hintergrundinformationen

Status, Familiennachzug, Versicherung, Länderinformation

Januar 2020

www.connectrefugees.ch
info@connectrefugees.ch

Januar 2020
Quellen: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.fluechtlingshilfe.ch
Amnesty International Schweiz, www.amnesty.ch

# Status B – Anerkannte Flüchtlinge (Asylgewährung)

Gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention muss anerkannten Flüchtlingen ein Mindestmass an Rechten gewährt werden. Dies gilt auch für Personen, die Asyl erhalten. In der Schweiz geniessen Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, in gewissen Bereichen eine vorteilhaftere Rechtsstellung als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Dies ist besonders bei der Regelung des Aufenthalts und der Familienzusammenführung der Fall.

## Anwesenheitsregelung

Flüchtlinge mit Asyl erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 60 Abs. 1 AsylG). Sie haben keinen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. Für eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) gelten die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Eine C-Bewilligung kann bei besonders guter Integration frühestens nach fünf Jahren erteilt werden. In der Regel wird diese erst nach einem Aufenthalt von mindestens 10 Jahren bei Fürsorgeunabhängigkeit erteilt (Art. 34 AIG).

## Aufenthaltsort

Für einen Flüchtling mit Asyl bleibt der Kanton zuständig, dem er bereits als Asylsuchender zugewiesen wurde (Art. 60 Abs. 2 AsylG). Er darf den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen. Ein anerkannter Flüchtling, der über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, kann den Kanton wechseln, wenn er nicht von der Fürsorge abhängig ist (Art. 37 Abs. 3 AIG; Art. 58 AsylG, Art. 26 GFK).

## Volle Bewegungsfreiheit

Der Anspruch auf Bewegungsfreiheit innerhalb der Schweiz ist für Flüchtlinge mit Asyl völkerrechtlich nicht an weitere Bedingungen geknüpft. In der Praxis ist der Wechsel in einen anderen Kanton meist dann nicht möglich, wenn eine Fürsorgeabhängigkeit besteht.

## Widerrufsgründe

Dies ist der Fall, wenn:

- die betroffene Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wichtige Fakten verschwiegen hat,
- wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt wurde,
- wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland, wenn er sich unter dessen Schutz stellt.

## Erwerbstätigkeit

Jeder Flüchtling darf ohne Einschränkung in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben und die Stelle und den Beruf wechseln (Art. 61 AsylG). Voraussetzung dafür ist einzig, dass der Arbeitgeber nachträglich eine Bewilligung einholt und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche einhält (Art. 65 VZAE).

## Familienzusammenführung

Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen mit Asyl sowie ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 AsylG). Die Kosten für die Familienzusammenführung können vom Bund übernommen werden (Art. 53. Bst. d AsylV 2).

## Integrationsmassnahmen

Die berufliche, soziale und kulturelle Integration von Flüchtlingen soll erleichtert werden (Art. 82 Abs. 5 AsylG). Flüchtlinge haben Anspruch auf die vom Bund subventionierten Integrationsmassnahmen. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig (Art. 15 VIntA; Art. 58 Abs. 2 AIG).

## Reisen ins Ausland

Flüchtlinge können den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, um in ein Drittland zu reisen. Dieses Dokument steht allen anerkannten Flüchtlingen zu (auch vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen) und erlaubt, aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen (Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG). Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das jeweilige Heimat- oder Herkunftsland. Kehrt ein Flüchtling in sein Heimat- oder Herkunftsland zurück und stellt sich unter dessen Schutz, ist dies ein Grund für den Widerruf des Asyls (Art. 63 Abs 1 lit. b AsylG).

## Verlust der Rechtsstellung

Flüchtlinge mit Asyl können ihre Rechtsstellung in Ausnahmefällen auch wieder verlieren. Dies ist der Fall, wenn Asylwiderrufsgründe beziehungsweise Gründe für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehen (Art. 63 AsylG) oder wenn Gründe für das Erlöschen des Asyls (Art. 64 AsylG) vorliegen.

In diesen Fällen trifft das Staatssekretariat für Migration SEM die Entscheidung darüber, dass das Asyl widerrufen wird oder erlischt. Die weitere Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz richtet sich dann nach dem AIG und hängt von den Umständen im Einzelfall ab.

# Status F – Vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen

Beim Status F handelt es sich nicht um eine Aufenthaltsbewilligung, sondern um die Bestätigung, dass eine Ausschaffung nicht durchführbar ist. Weil eine ausländische Person aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschafft werden kann oder darf, wird sie in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Vorausgesetzt wird, dass die Wegweisung

- nicht zulässig (Verstoss gegen Völkerrecht)
- nicht zumutbar (konkrete individuelle Gefährdung) oder
- nicht möglich (vollzugstechnische Gründe) ist.

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, die statt einer Ausschaffung getroffen wird.

## Anwesenheitsberechtigung

Der F-Ausweis wird jeweils für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Der Ausweis kann verlängert werden. Das Staatssekretariat für Migration SEM prüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Schätzt das SEM die Wegweisung nicht mehr als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ein, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet die Wegweisung definitiv an (Art. 83 und 84 AIG). Das gleiche gilt, wenn Gründe gegen die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme sprechen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die betroffene Person:

- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt wurde,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, oder
- dazu beiträgt, dass die Ausschaffung nicht möglich ist (Art. 83 Abs. 7 AIG).

## Härtefallgesuch

Vorläufig aufgenommene Personen können beim Kanton, dem sie zugewiesen sind, ein Härtefallgesuch stellen. Die Person muss sich dabei seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und weitere Voraussetzungen hinsichtlich Integration, familiärer Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat erfüllen (Art. 84 Abs. 5 AIG). Wird das Gesuch durch Kantonsbehörden und das SEM gutgeheissen, erhält die Person die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), die sogenannte humanitäre B-Bewilligung.

## Aufenthaltsort

Vorläufig aufgenommene Personen bleiben in dem Kanton, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden (Art. 85 Abs. 2 AIG; Art. 27 AsylG). Sie dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen, vorausgesetzt, dass sie keine Sozialhilfeleistungen beziehen. Ist eine vorläufig aufgenommene Person von der Sozialhilfe abhängig, bestimmen die kantonalen Behörden über Wohnort und Unterkunft (Art. 85 Abs. 5 AIG).

## Beschwerde gegen Kantonszuweisung

Vorläufig aufgenommene Personen können sich gegen die Zuweisung in einen bestimmten Kanton beschweren, in der Regel jedoch nur dann, wenn die Einheit der Familie gefährdet wäre. Ein Kantonswechsel ist nur auf Gesuch hin möglich. Das SEM entscheidet über das Gesuch nach der Anhörung der betroffenen Kantone (Art. 85 Abs. 3 und 4 AIG)

## Erwerbstätigkeit

Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz – unabhängig von der Wirtschaftslage und der Situation auf dem Arbeitsmarkt – eine Erwerbstätigkeit ausüben und die Stelle wechseln. Eine nachträgliche Bewilligung muss eingeholt werden, welche die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestätigt (Art. 85a Abs. 2 AIG; Art. 65 VZAE).

## Familienzusammenführung

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahre von vorläufig aufgenommenen Personen ist der Familiennachzug frühestens drei Jahre nach der Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich. Voraussetzung ist, dass alle im gleichen Haushalt leben, die Familie über eine geeignete Wohnung verfügt, nicht von der Sozialhilfe abhängig ist, die Landessprache am Wohnort spricht oder sich zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet hat und keine Ergänzungsleistung bezieht (Art. 85 Abs. 7 AIG). Das Gesuch ist an die betreffende kantonale Migrationsbehörde zu richten, die es an das SEM weiterleitet. Für das Gesuch gelten bestimmte Fristen (Art. 74 Abs. 2 und 3 VZAE).

## Reisen ins Ausland

Grundsätzlich können vorläufig aufgenommene Personen nicht in Drittländer reisen. In Ausnahmefällen wird eine Reise gewährt. Auch die Reise in ihr Heimat- oder Herkunftsland ist nur in Ausnahmefällen möglich, da sonst der Verlust der vorläufigen Aufnahme droht. Eine solche Reise kann jedoch in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen erlaubt werden (Art. 9 Abs. 6 RDV).

## Ausnahmefälle

Vorläufig aufgenommene Personen können im Ausnahmefall ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum für eine Reise von höchstens 30 Tagen pro Jahr erhalten. Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 4 RDV sehen humanitäre und *andere* Gründe (frühestens drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme) vor.

Als humanitärer Grund gilt zum Beispiel eine schwere Krankheit oder der Tod eines Mitglieds aus dem engen Familienkreis. Andere Gründe sind beispielsweise obligatorische, grenzüberschreitende Schulreisen der Kinder oder die aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland (Art. 9 Abs. 1 RDV). Das Gesuch ist an die kantonalen Behörden zu richten (Art. 14 RDV).

# Status F – Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Personen, die zwar als Flüchtling anerkannt aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen sind, werden vorläufig aufgenommen. Sie erhalten statt dem B- den F-Ausweis für Flüchtlinge.

Gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention muss anerkannten Flüchtlingen ein Mindestmass an Rechten gewährt werden. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind dadurch zum Beispiel in Bezug auf Sozialhilfe oder Mobilität besser gestellt als andere vorläufig aufgenommene Personen.

## Anwesenheitsberechtigung

Der F-Ausweis wird jeweils für die Dauer eines Jahrs ausgestellt und kann verlängert werden. In diesem Zusammenhang ist es häufig schwierig nachzuvollziehen, warum ein gemäss Genfer Konvention anerkannter Flüchtling in der Schweiz einen F- statt einen B-Ausweis erhält. Hierbei handelt es sich um eine Eigenheit des schweizerischen Asylsystems: Alle Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, werden als Flüchtling anerkannt. In der Schweiz wird in diesem Fall jedoch zusätzlich geprüft, ob diese Personen auch Asyl – und damit einen B-Ausweis – erhalten. Dies ist in der Regel der Fall, ausser wenn einer der beiden Ausschlussgründe (Art. 53/54 AsylG – Asylunwürdigkeit, subjektive Nachfluchtgründe) vorliegt.

Doch auch wenn ein anerkannter Flüchtling in der Schweiz kein Asyl erhält, greift das Refoulement-Verbot (Artikel 33 GFK), da er gemäss Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannt ist. In diesem Fall ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig und die betroffene Person wird vorläufig aufgenommen.

## Aufhebung der Bewilligung

Die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen wird aufgehoben, wenn ein Grund für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Widerrufsgrund, Art. 63 AsylG) oder wenn ein Ausweisungsgrund (Art. 65 AsylG) vorliegt.

## Aufenthalt bei Härtefall

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können beim Kanton, dem sie zugewiesen sind, ein Härtefallgesuch stellen. Voraussetzung ist, dass die Person sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhält und weitere Voraussetzungen erfüllt. Als Voraussetzungen gelten die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat (Art. 84 Abs. 5 AIG). Wird das Gesuch durch die Kantonsbehörden und das SEM gutgeheissen, erhält die Person eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis).

## Aufenthaltsort

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bleiben im Kanton, in dem sie bereits als Asylsuchende gewohnt haben (Art. 85 Abs. 2 AIG; Art. 27 AsylG). Sie dürfen ihren Wohnort innerhalb dieses

Kantons frei wählen (Art. 85 Abs. 5 AIG).

## Kantonswechsel

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können den Kanton wechseln (Art. 37 Abs. 3 AIG; Art. 58 AsylG), da sie sich aus völkerrechtlicher Sicht im Territorium der Schweiz frei bewegen dürfen (Art. 26 GFK). In der Praxis ist der Wechsel des Wohnorts innerhalb eines Kantons oder in einen anderen Kanton oft dann nicht möglich, wenn eine Fürsorgeabhängigkeit besteht.

## Widerrufsgründe

Ein Widerruf der Bewilligung kann ausgesprochen werden, wenn:

- die betroffene Person im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wichtige Fakten verschwiegen hat,
- wenn sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt wurde,
- wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet

## Erwerbstätigkeit

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dürfen ohne Einschränkung eine Erwerbstätigkeit ausüben und sowohl ihre Stelle als auch ihren Beruf wechseln (Art. 61 AsylG). Voraussetzung dafür ist einzig, dass der Arbeitgeber nachträglich eine Bewilligung einholt und die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Berufs und der Branche einhält (Art. 65 VZAE).

## Familienzusammenführung

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können frühestens drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familienzusammenführung stellen. Voraussetzung ist, dass sie im gleichen Haushalt leben, die Familie über eine geeignete Wohnung verfügt, nicht von der Sozialhilfe abhängig ist, die Landessprache am Wohnort spricht oder sich für ein Sprachförderungsangebot angemeldet hat und keine Ergänzungsleistung bezieht. Die Ehegatten und die ledigen Kinder unter 18 Jahren erhalten den gleichen Status in der Schweiz (Art. 85 Abs. 7 AIG, Art. 51 AsylG).

Das Gesuch ist an die kantonale Migrationsbehörde zu richten, die es ans Staatssekretariat für Migration SEM weiterleitet. Es muss innerhalb von acht Jahren seit Gewährung der vorläufigen Aufnahme gestellt werden beziehungsweise innerhalb von vier Jahren, wenn es Kinder im Alter von über zwölf Jahren betrifft (Art. 74 Abs. 2 und 3 VZAE). Die besondere Situation von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen muss beim Entscheid über die Familienzusammenführung berücksichtigt werden (Art. 74 Abs. 5 VZAE).

Der Bund kann die Einreisekosten für die Familie von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen übernehmen (Art. 53 lit. d AsylV 2).

## Reisen ins Ausland

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können den internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, um in ein Drittland zu reisen. Dieses Dokument steht allen anerkannten Flüchtlingen zu, also auch vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Art. 3 lit. a RDV). Es erlaubt, aus der Schweiz aus- und wieder einzureisen (Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge gilt für alle Länder ausser für das betreffende Heimat- oder Herkunftsland. Kehrt ein Flüchtling in dieses zurück und stellt sich unter dessen Schutz, ist das ein Grund für den Widerruf des Asyls (Art. 63 Abs 1 lit. b AsylG).

# Familiennachzug

Asylsuchende im laufenden Verfahren (**Ausweis N**) haben keinerlei Anspruch auf Familiennachzug.

Für vorläufig aufgenommene Ausländer (**Ausweis F Ausländer**) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (**Ausweis F Flüchtlinge**) kommt nach geltender Rechtsprechung dieselbe Regelung zur Anwendung: Die Behörden können den Nachzug des Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie minderjähriger, lediger eigener Kinder bewilligen, sofern die Familie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenwohnt, nicht sozialhilfeabhängig ist und keine Ergänzungsleistung beziehen. Zudem müssen die nachzuziehenden Familienangehörigen entweder die Landessprache am Wohnort bereits sprechen oder sich für ein Sprachförderungsangebot angemeldet haben. Zunächst ist allerdings eine Sperrfrist von drei Jahren seit dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme abzuwarten.

Flüchtlinge mit Asylstatus (**Ausweis B**) haben einen Rechtsanspruch auf Nachzug ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners sowie minderjähriger eigener Kinder, sofern das Familienverhältnis zum Zeitpunkt der Flucht bereits bestand und keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Wurde hingegen das Familienverhältnis erst nach der Flucht begründet (z.B. auf der Flucht in einem Drittland), können die Behörden den Nachzug des Ehegatten oder eingetragenen Partners und minderjähriger eigener Kinder bewilligen, wenn die Familie in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammenwohnt und nicht sozialhilfeabhängig ist.

Zusätzlich ergibt sich aus dem Grundrecht auf Achtung des Familienlebens ein Anspruch auf Nachzug naher Verwandter, wenn zu diesen eine enge, tatsächlich gelebte familiäre Beziehung besteht, die Beziehung nicht andernorts gelebt werden kann und das private Interesse an der Einreise der Angehörigen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegt. Dies gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch ausschliesslich für Personen, welche über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, also für Flüchtlinge mit Asylstatus und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Für diese ergeben sich im Wesentlichen zwei Vorteile: Sie können grundsätzlich auch andere nahe Verwandte nachziehen (z.B. Elternteile oder Stiefkinder); und in Konstellationen, in denen die Behörden einen Nachzug gemäss Gesetz bewilligen können aber nicht müssen, darf dieser grundsätzlich nur dann verweigert werden, wenn es an einer gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzung wie z.B. der finanziellen Unabhängigkeit fehlt (zum Ganzen Art. 73, Art. 74 Abs. 3, 4 VZAE).

# Fürsorge und Versicherung

## Fürsorge

Status B und F Flüchtling: Wenn ein Flüchtling nicht selber für seine Bedürfnisse aufkommen kann, hat er Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Dabei müssen die gleichen Leistungen wie einheimischen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern gewährt werden (Art. 3 Abs. 1 AsylV2). Für eine Einzelperson ca. 900.- CHF für sämtliche Ausgaben, ohne Unterkunft und Krankenkasse. Es gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Status F Ausländer: Wenn vorläufig aufgenommene Ausländer nicht für die eigenen Bedürfnisse aufkommen können, haben sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Sie sind im Vergleich 40% niedriger als die Sozialleistungen für einheimische Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (Art. 82 Abs. 3 AsylG) und liegen bei ca. 400.- CHF pro Monat für eine Einzelperson für sämtliche Auslagen, ohne Unterkunft und Krankenkasse.

## Krankenversicherung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss gegen Krankheit versichert sein (Art. 3 KVG). Krankenversicherer sind verpflichtet, antragstellende Personen in ihre Grundversicherung aufzunehmen. Bei vorläufig aufgenommen Personen können die Kantone die Wahl der Krankenkasse sowie der Ärzte und Spitäler einschränken (Art. 86 Abs. 2 AIG).

## Prämienverbilligung

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung, vorläufig aufgenommene Ausländer erst sieben Jahre nach der Einreise (Art. 82a Abs. 7 AsylG; Art. 5b AsylV 2).

## Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung ist in der Schweiz nicht obligatorisch. Trotzdem ist es sinnvoll, eine solche abzuschliessen. Im Kanton Bern übernimmt die Sozialhilfe die Versicherungsprämien bis zu einem gewissen Betrag.

# Länderinformationen

## Afghanistan

Der bewaffnete Konflikt in Afghanistan dauert an. Die Sicherheitslage verschlechtert sich im ganzen Land weiter. Trotzdem halten die schweizerischen Behörden eine Wegweisung von afghanischen Asylsuchenden in die Städte Kabul, Herat und Mazar-i-Sharif weiterhin für zumutbar, sofern diese dort ein familiäres oder soziales Netzwerk haben.

Die Taliban sind aktuell so stark wie seit 2001 nicht mehr. Die Intensivierung der Kämpfe durch die NATO hat zu einer Gegenoffensive der Taliban und des selbst erklärten «Islamischen Staats» (IS)/*Daesh* sowie zu enormen Verlustzahlen auf allen Seiten geführt. Insgesamt hat der bewaffnete Konflikt von 2009 bis 2017 laut den Vereinten Nationen 28’291 Afghaninnen und Afghanen das Leben gekostet und 52’366 Menschen verletzt zurückgelassen. Allein im ersten Halbjahr 2018 erreichte die Anzahl ziviler Opfer mit 5122 einen neuen Höchststand.

Neben der breiten Bevölkerung sind insbesondere Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen und von Nicht-Regierungsorganisationen, Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, einschliesslich der Hazara, Medienschaffende sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten gefährdet und werden Opfer von Menschenrechtsverletzungen und gezielten Angriffen. Verantwortlich für Kämpfe, Gewaltakte und Menschenrechtsverletzungen sind bewaffnete Oppositionsgruppen wie die Taliban, das Haqqani-Netzwerk und IS/*Daesh*, aber auch regionale Kriegsherren und Kommandierende von Milizen, ausserdem kriminelle Gruppierungen und nicht zuletzt afghanische und ausländische Sicherheitskräfte, welche mittels Bombardierungen die regierungsfeindlichen Gruppen bekämpfen. Die afghanischen Sicherheitskräfte sind darüber hinaus nicht in der Lage, die eigene Zivilbevölkerung vor Kämpfen und Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Afghanistans Regierung ist seit den Wahlkonflikten von 2014 äusserst instabil, zerstritten und kaum handlungsfähig. Der IS/*Daesh* und die Taliban verüben regelmässig Anschlagswellen auf Wählerregistrierungszentren. Die Zivilbevölkerung ist massiv eingeschüchtert. Sie kann auch nicht auf ein funktionierendes Justizsystem vertrauen. Korruption ist weit verbreitet, und es gibt kaum Rechtstaatlichkeit. Afghanische Regierungsbeamte, welche die Bevölkerung schützen sollten, begehen oft selber Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche und bleiben in den meisten Fällen straffrei. Dies unterminiert das afghanische Justizsystem.

2017 sind über 151’000 Afghaninnen und Afghanen aus Pakistan und weitere 395’000 aus dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrt – trotz der sich dort dramatisch verschlechternden Situation. Im ersten Halbjahr 2018 war es nochmals eine knappe halb Million aus beiden Nachbarstaaten. Sowohl in Pakistan wie auch in Iran haben viele Afghaninnen und Afghanen einen prekären Aufenthaltsstatus. Aufgrund politischen Drucks in beiden Nachbarländern und der Wirtschaftskrise in Iran entscheiden sich viele für eine Rückkehr nach Afghanistan. Dort erwartet sie ein Leben in vollkommener Abhängigkeit vom eigenen Familienverband oder von internationaler Hilfe. Die Mehrheit von ihnen kann nicht an ihre Herkunftsorte zurückkehren und wird damit zu intern Vertriebenen.

# Syrien

Laut der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte forderte der Bürgerkrieg seit 2011 über 350’000 Todesopfer. Gemäss dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge wurden über 11 Millionen Menschen vertrieben, von denen 5,6 Millionen innerhalb des Landes flohen und 6,1 Millionen ins Ausland. Vor Ausbruch des Konflikts zählte das Land etwa 23 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner; somit wurde über die Hälfte der Bevölkerung infolge von Kämpfen und Verfolgungen zur Flucht aus der Heimat gezwungen.

Aktuell befinden sich etwa 60% des Territoriums und 80% der Bevölkerung Syriens unter der Kontrolle des Regimes von Baschar al-Assad. Die Sicherheitslage ist im ganzen Land weiterhin instabil. Seit März 2018 wird die Region Afrin von der Türkei und von bewaffneten Gruppen, die mit Erdogans Regierung verbündet sind, kontrolliert. Letztere attackieren die jesidische Bevölkerung, deren Zahl auf 20’000 bis 30’000 geschätzt wird. Am 25. Juli 2018 kamen bei einem Rachefeldzug des IS im Süden des Landes über 200 Personen ums Leben. Diese jüngsten Ereignisse sind nicht die einzigen und illustrieren die anhaltende Gewalt in Syrien.

# Eritrea

Gemäss der *Proclamation of National Service* wird in Eritrea zwischen dem aktiven Nationaldienst und dem Reservedienst unterschieden. Per Gesetz müssen alle eritreischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Alter von 18 bis 40 Jahren 18 Monate aktiven Nationaldienst absolvieren. Dieser besteht aus sechs Monaten militärischer Ausbildung und zwölf Monaten aktivem Militärdienst inklusive sogenannter Entwicklungsarbeit in einer militärischen Einheit. Der aktive Nationaldienst wird in Kriegs- und Mobilisierungszeiten jedoch verlängert, bis die Dienstpflichtigen von der zuständigen Behörde entlassen werden. Nach der Beendigung des aktiven Nationaldienstes müssen alle Personen bis zum Alter von 50 Jahren in Notsituationen, in Kriegszeiten oder bei Gefährdung der internen Sicherheit in der Reservearmee dienen. In diesem Rahmen sind jährlich militärische Kurse und Trainings zu absolvieren. Trotz der Ankündigung der eritreischen Regierung im Jahr 2014, den Nationaldienst wieder auf diese gesetzlich vorgeschriebenen 18 Monate herunterzusetzen, gab der Informationsminister im Jahr 2016 an, Eritrea werde angesichts der von Äthiopien ausgehenden Bedrohung die Dauer des Nationaldienstes nicht verkürzen. Er sprach von der Notwendigkeit der unbegrenzten Dienstpflicht, da sich das Land effektiv im Krieg mit Äthiopien befinde. Die Sonderberichterstatterin zu Eritrea sagte im März 2016 in ihrer Rede zum UN-Menschenrechtsrat, dass trotz der Hinweise bis dahin noch keine Verkürzung der Nationaldienstpflicht erfolgt sei. Der eritreische Nationaldienst hat nicht nur die militärische Verteidigung des Landes zum Ziel, sondern soll mit seiner zivilen Komponente auch zur Konsolidierung der eritreischen Identität führen und ist somit ein wichtiger Teil des «Nation-Building». Durch die Absolvierung des Nationaldienstes soll den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern über ethnische, linguistische und religiöse Unterschiede hinweg ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermittelt werden. Neben den umfangreichen Arbeitsprogrammen, welche einer neuen Generation «die Liebe zur Arbeit und zur Disziplin» einimpfen sollen, erhalten die Einberufenen auch politischen Unterricht, in dem die Geschichte des Landes, das Heldentum der Freiheitskämpfer und die Werte der EPLF (Eritrean

People’s Liberation Front) vermittelt werden. Nationaldienstleistende, die nicht den eritreischen Streitkräften zugeteilt sind, werden für den Bau von Wohnungen, Dämmen, Strassen, Brücken, Kliniken, Gesundheitszentren, Spitälern und Schulen oder für kommerzielle Plantagenarbeit eingesetzt. Die besser ausgebildeten Personen werden Ministerien, lokalen Behörden oder Banken zugeteilt oder als Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet. Die maximale Arbeitszeit und der Anspruch auf Ferientage scheinen nicht geregelt zu sein und werden willkürlich gehandhabt. Die Arbeitstage sind sehr lang und dauern manchmal zehn bis zwölf Stunden. Ferientage werden oft nicht gewährt und Urlaub für Familienbesuche ist selten möglich.

Personen, welche sich weigern, in der Volksarmee zu dienen, werden willkürlich und vom sozialen Status abhängig mit Inhaftierung, Streichung von Lebensmittelcoupons, Entzug von Geschäftslizenzen und Identitätsdokumenten oder mit Geldbussen bestraft.

# Somalia

Seit dem Zusammenbruch des somalischen Staates in den frühen 1990er Jahren wurden Somalierinnen und Somalier regelmässig vertrieben, sei es aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Konflikten, Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen. Das somalische Territorium ist de facto in drei administrative Gebiete aufgeteilt: Somali Land, Punt Land und das Gebiet südlich der Stadt Galkacyo, genannt Süd- und Zentralsomalia.

Die Menschenrechtslage stellt sich vor allem in Süd- und Zentralsomalia problematisch dar. Die Abwesenheit einer funktionierenden Regierung, das Andauern bewaffneter Konflikte, der Zustand von Gesetzlosigkeit, die relative Schwäche der traditionellen Clan-Autoritäten und die anhaltende Besetzung wertvoller Flusslandschaften und städtischer Gebiete sind Faktoren, die dazu beitragen. Im bewaffneten Konflikt in Süd- und Zentralsomalia bekämpfen sich Regierungstruppen und die Friedensmission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und die bewaffneten Gruppe Al-Shabab. Mehr als 50'000 Zivilpersonen wurden dabei getötet oder verletzt. Tausende von Menschen mussten vor den anhaltenden Kämpfen fliehen. Immer wieder schlägt die islamistische Miliz Al-Shabab gnadenlos zu. Bei verheerenden Angriffen werden jeweils zahlreiche Zivilpersonen getötet oder verletzt. Al-Shabab ist zudem für Folterungen und rechtswidrige Tötungen von Menschen verantwortlich, die sie beschuldigt, Spione zu sein oder nicht ihrer Auslegung des islamischen Rechts zu folgen. Die bewaffnete Gruppe verübt öffentliche Hinrichtungen und Bestrafungen, darunter Steinigungen, Amputationen und Auspeitschungen. Auch Clanmilizen und mit der Regierung verbündete Milizen sind für aussergerichtliche Tötungen, Erpressungen, willkürliche Festnahmen und Vergewaltigungen verantwortlich

Der bewaffnete Konflikt in Somalia ist einer der wichtigsten Gründe für Vertreibungen. Die letzten Jahre waren gekennzeichnet durch die ständige Missachtung grundlegender Prinzipien des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien, was dazu führte, dass ZivilistInnen regelmässig ins Kreuzfeuer gerieten. Die wahllose Bombardierung und Durchführung von Militäroperationen in Gegenden wo Zivilpersonen wohnen, das Platzieren von Strassen- und Autobomben sowie absichtliche Angriffe auf Zivilpersonen waren in den letzten Jahren an der Tagesordnung. Im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt fliehen auch immer mehr junge Männer, um einer Zwangsrekrutierung durch eine der Milizen zu entgehen.

Zusätzlich gibt es eine steigende Zahl von SomalierInnen, welche aus Furcht vor Verfolgung in Zusammenhang mit der aktuellen politischen und menschenrechtlichen Situation fliehen. Wieder andere Somalier befürchten Verfolgung, da sie verdächtigt werden, die traditionellen somalischen sozialen Normen und Praktiken nicht einzuhalten.

So werden Frauen in Süd- und Zentralsomalia schwer diskriminiert und misshandelt. Die Fälle von Bestrafungen von Frauen wegen Nichtbeachtens der Dekrete von Al-Shabaab, z.B. das Tragen des Hijab, nehmen zu. Sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne von Kinderhochzeiten oder Zwangsheirat, häuslicher Gewalt und Genitalverstümmelung (rund 98% aller Somalierinnen zwischen 15 und 49 Jahren sind beschnitten) ist in ganz Somalia weit verbreitet. Auch Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten droht eine Verfolgung. In den meisten Gebieten von Süd- und Zentralsomalia wird “homosexuelles Verhalten” unter Shari’a Recht mit dem Tod oder mit Auspeitschen bestraft.

Das Gebiet von Galkayo bis zur kenianischen Grenze ist das konfliktreichste und gesetzloseste Teil des Landes. Auf Grund dieser chaotischen Lage und der andauernden Gewaltsituation in Zentral- und Südsomalia wird die Rückkehr vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in diese Gebiete als generell unzumutbar erachtet. Demgegenüber wird - unter gewissen Bedingungen – ein Vollzug der Wegweisung nach Somali Land und Punt Land als zumutbar erachtet. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Person enge Verbindungen zur Region hat, sich dort eine Existenzgrundlage aufbauen kann oder mit wirkungsvoller Unterstützung eines Familienclans rechnen darf.